

## AMTLICHE NACHRICHTEN

### ■ Bebauungsplan „Flachsäcker I“ und Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

#### 1) Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 13b BauGB (i.V.m. § 13a BauGB)

Der Gemeinderat hat am 24.10.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet „Flachsäcker I“ einen Bebauungsplan im herkömmlichen Verfahren nach § 2 BauGB und Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO aufzustellen. Ferner wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese ist im Zeitraum 13.11.–12.12.2017 erfolgt. Am 20.03.2018 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst, das eingeleitete Verfahren für den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften vom herkömmlichen Verfahren nach § 2 BauGB mit der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in ein Verfahren nach § 13b BauGB (i.V.m. § 13a BauGB) überzuleiten und entsprechend weiterzuführen. Mit Beschluss vom 24.05.2022 wird für den Bebauungsplan „Flachsäcker I“ mit dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften nun das Verfahren nach dem Bauplanmobilisierungsgesetz nach § 13b BauGB wieder aufgenommen und fortgeführt.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



#### 2) Entwurfsbeschluss und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 24.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf „Flachsäcker I“ sowie den Entwurf der für das Plangebiet geltenden Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 24.05.2022 maßgebend. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem unter Ziffer 1 dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt und dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan und die für das Plangebiet geltenden Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO werden Textlichen Festsetzungen und Begründung nebst dazugehöriger Anlagen **vom 10.06.2022 bis 15.07.2022** (jeweils einschließlich) im Rathaus – 3. Obergeschoss, im Flur der Bauverwaltung –, Rathausplatz 1, 73084 Salach, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können im Rathaus – 3. Obergeschoss, Zimmer 302 –, Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (i.V.m. § 13a BauGB) und somit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.salach.de/de/entwickeln-gestalten/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung> eingestellt. Hinweis: Die auszulegenden Unterlagen sind nur während der Auslegungsfrist im Internet eingestellt.

Salach, den 02.06.2022

Julian Stipp, Bürgermeister

??